

§ 2

Ausbildungsbeihilfe kann gewährt werden, wenn die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

- a) mindestens ausreichende Leistungen im praktischen und theoretischen Unterricht,
- b) einwandfreies Verhalten in der Berufsschule, im Ausbildungsbetrieb und im Lehrlingswohnheim,
- c) wirtschaftliche Bedürftigkeit.

§ 3

*1) Wirtschaftliche Bedürftigkeit nach § 2 Buchst. c liegt vor, wenn das Bruttoeinkommen der Erziehungspflichtigen nachweisbar monatlich in der Ortsklasse

S 200,— DM

A 190,— DM

B 180,— DM

nicht übersteigt.

Für jede weitere unterhaltsberechtigten Person (außer Ehepartner), die zum Haushalt der Erziehungspflichtigen gehört, erhöht sich die Grenze des Bruttoeinkommens in den einzelnen Ortsklassen um je 25,— DM. Sofern bisher nach örtlichen Bestimmungen höhere Einkommensgrenzen der Erziehungspflichtigen angewandt oder höhere Sätze festgelegt wurden, sind diese bis zur Beendigung der Berufsausbildungsverhältnisse der betreffenden Lehrlinge beizubehalten.

(2) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens der Erziehungspflichtigen sind miteinzubeziehen:

- a) Rente für Halb- und Vollwaisen,
- b) Unterhaltszahlung (Alimente).

(3) Das Entgelt der Lehrlinge bleibt bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens für Erziehungspflichtige außer Ansatz.

§ 4

Ausbildungsbeihilfe kann auf Grund der jeweiligen sozialen Verhältnisse der Erziehungspflichtigen monatlich bis zur Höhe von 50,— DM gewährt werden. Durch die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe darf das nach § 3 Absätze 1 und 2 ermittelte Bruttoeinkommen nicht überschritten werden.

§ 5

(1) Wirtschaftsbeihilfe kann gewährt werden als einmaliger Betrag in Höhe von 50,— DM an Lehrlinge volkswirtschaftlich wichtiger Berufe (vgl. § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 [GBI. S. 1341]) zu Beginn ihres Ausbildungsverhältnisses, wenn durch die Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung bei den Räten der Kreise das Ausbildungsverhältnis nachgewiesen ist und die wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 3 vorliegt.

(2) Wirtschaftsbeihilfe kann in Höhe der entstandenen Fahrkosten gewährt werden

- a) zur Vorstellung der Jugendlichen in Ausbildungsbetrieben außerhalb des Kreisgebietes, wenn das Ausbildungsverhältnis durch die Kommission zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nachgewiesen wurde;

b) an Jugendliche zum Besuch der Berufsschule, wenn ihnen kein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis nachgewiesen werden kann und die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Erziehungspflichtigen gemäß § 3 vorliegt.

(3) Wirtschaftsbeihilfe kann auch während der Ausbildung in besonderen Notfällen gewährt werden.

§ 6

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe sind von den Erziehungspflichtigen auf einem Vordruck (Anlage) an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu richten. Die Anträge bedürfen vor der Einreichung an den Rat des Kreises der Stellungnahme der Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge.

(2) Über die Anträge auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(3) Bestätigte Anträge gelten jeweils für die Dauer eines Lehrjahres.

§ 7

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Erziehungspflichtigen so, daß eine wirtschaftliche Bedürftigkeit gemäß § 3 eintritt, kann ein Antrag auf Gewährung von Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe im Laufe des Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Liegt eine wirtschaftliche Bedürftigkeit der Antragsteller gemäß § 3 nicht mehr vor, so sind sie verpflichtet, dem Rat des Kreises sofort Mitteilung zu geben. Die Ausbildungs- oder Wirtschaftsbeihilfe erlischt mit Beendigung des laufenden Monats.

(3) Treffen die unter § 2 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nicht mehr zu, so ist durch die Verantwortlichen für die praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge ein begründeter Antrag auf Entzug einzureichen.

§ 8

(1) Die Ausbildungsbeihilfen sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen und an die Erziehungspflichtigen auszuzahlen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a sind in den Haushalten der Räte der Bezirke zu planen, durch die Räte der Kreise anzufordern und an die Erziehungspflichtigen auszuzahlen.

(3) Die Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sind in den Haushalten der Räte der Kreise zu planen.

(4) Die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b erfolgt in den Berufsschulen, die die Jugendlichen besuchen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister